



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Lesefassung der Hauptsatzung

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 4 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23.05.2022 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beschlossen:

#### § 1 Landkreis, Organe, Landratsamt

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“.
- (2) Organe des Landkreises sind der Kreistag und der Landrat (§ 1 Abs. 3 SächsLKrO).
- (3) Behörde des Landkreises ist das Landratsamt (§ 1 Abs. 4 SächsLKrO).

#### § 2 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages

- (1) Der Kreistag ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan des Landkreises (§ 23 SächsLKrO).
- (2) Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den Kreisrätinnen und Kreisräten (§ 25 Abs. 1 SächsLKrO).
- (3) Die Anzahl der Kreisrätinnen und Kreisräte richtet sich nach § 25 Abs. 2 SächsLKrO.

#### § 3 Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung oder durch Beschluss nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetz zukommt. Er überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat. (§ 24 Abs. 1 und 3 SächsLKrO)
- (2) Der Kreistag ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über Angelegenheiten gemäß § 24 Abs. 2 SächsLKrO.

Des Weiteren obliegen dem Kreistag im Rahmen des Absatzes 1 insbesondere

1. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises (§ 4 Abs. 1 SächsLKrO);
2. die Entscheidung über die Führung eines Wappens sowie einer Flagge durch den Landkreis;
3. die Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Nebenstellen des Landratsamtes;



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Lesefassung der Hauptsatzung

4. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises;
5. die Bestimmung der Reihenfolge, in der die Beigeordneten den Landrat im Falle seiner Verhinderung vertreten, im Einvernehmen mit dem Landrat (§ 50 Abs. 3 SächsLKrO);
6. die Bildung der Wahlkreise hinsichtlich Zahl und Abgrenzung (§ 50 Abs. 2 Satz 5 KomWG) und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag (§ 48 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 KomWG) und des Landrats oder der Landrätin (§ 56 i. V. m. § 38 und § 9 Abs. 1 Satz 2 KomWG );
7. die Bildung von beschließenden Ausschüssen (§ 37 Abs. 1 SächsLKrO) und die Anwendung des Benennungsverfahrens (§ 38 Abs. 2 Satz 4 SächsLKrO);
8. die Bildung von beratenden Ausschüssen (§ 39 Abs. 1 SächsLKrO) und die Anwendung des Benennungsverfahrens (§ 39 Abs. 3 i. V. m. § 38 Abs. 2 Satz 4 SächsLKrO);
9. die Bildung des Ältestenrates (§ 41 SächsLKrO);
10. die Bildung eines Beirates für geheim zu haltende Angelegenheiten (§ 42 Abs. 1 SächsLKrO);
11. die Bildung sonstiger Beiräte (§ 43 SächsLKrO);
12. die Übertragung von Aufgaben auf beschließende Ausschüsse sowie auf den Landrat unter Beachtung der §§ 37 Abs. 2, 39 Abs. 1, 49 Abs. 2 SächsLKrO;
13. die nachfolgenden Wahlen, Bestellungen und Entsendungen:
  - a. Bestellung der Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Beiräten;
  - b. widerrufliche Bestellung und Entsendung von weiteren Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört (Zweckverbände, Kulturraum usw.);
  - c. widerrufliche Bestellung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i. S. von § 63 SächsLKrO i. V. m. § 98 Abs. 1 und 2 SächsGemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt, und die Anwendung des Benennungsverfahrens (§ 38 Abs. 2 Satz 4 SächsLKrO);
14. die Berufung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner als beratende Mitglieder in Beiräte (§ 43 SächsLKrO);
15. die Bestellung der Bürgerinnen und Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit auf Widerruf (§ 15 Abs. 2 SächsLKrO), ausgenommen die ehrenamtliche Tätigkeit in den Bereichen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes und des Rettungswesens;
16. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag (§ 28 Abs. 3 SächsLKrO) und von Gründen über das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit (§ 30 Abs. 1 SächsLKrO);



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Lesefassung der Hauptsatzung

17. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 16 Abs. 1 SächsLKrO;
18. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit, gröblicher Pflichtverletzung, Zuwiderhandlung der Verschwiegenheitspflicht oder widerrechtliche Ausübung der Vertretung (§§ 15 Abs. 1 und 17 Abs. 4 SächsLKrO);
19. im Einvernehmen mit dem Landrat die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von leitenden Kreisbediensteten sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht (§ 24 Abs. 4 SächsLKrO); leitende Bedienstete im Sinne dieser Satzung sind Amtsleiterinnen und Amtsleiter;
20. die Beschlussfassung über die Schulnetzplanung;
21. die Befassung mit den Inhalten des Regionalplanes für den Landkreis;
22. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen von Planungs- und Zweckverbänden;
23. der Erlass von Polizeiverordnungen mit einer Gültigkeit von mehr als einem Monat (§ 14 Abs. 2 SächsPolG);
24. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt sowie über die Vergabe von Krediten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen bei einem Betrag von mehr als 3 Mio. EUR;
25. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Sinne von § 61 SächsLKrO i. V. m. § 83 Abs. 3 SächsGemO bei einem Betrag von mehr als 250.000 EUR;
26. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung (§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 76 SächsGemO) und die Nachtragssatzung (§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 77 SächsGemO) sowie die Eröffnungsbilanz – als unerheblich im Sinne von § 77 Abs. 3 Nr. 7 SächsGemO gilt eine Mehrung oder Hebung von Beamtenstellen der Besoldungsgruppe A 4 bis A 10 und für vergleichbare Beschäftigte, wenn dies im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen unerheblich ist;
27. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 79 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsGemO bei einem Betrag von mehr als 500.000 EUR;
28. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen);
29. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 30.000 EUR und länger als 6 Monate;



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Lesefassung der Hauptsatzung

30. die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen sowie der Verzicht auf Ansprüche im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 30.000 EUR;
31. das Führen gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert der Rechtsstreitigkeit mehr als 500.000 EUR beträgt;
32. der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall das Zugeständnis mehr als 300.000 EUR beträgt;
33. der Erwerb, der Tausch, die Veräußerung und die dingliche Belastung des Kreisvermögens, soweit nicht besonders geregelt, bei einem Betrag von mehr als 500.000 EUR;
34. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bei einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung von mehr als 300.000 EUR und die Änderung dieser Verträge bei einer Erhöhung um mehr als 20 %;
35. die Entscheidung über die Ausführung von
  - Bauvorhaben bei Gesamtkosten von mehr als 2,5 Mio. EUR (ohne notwendige, freiberufliche Leistungen),
  - Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bei Gesamtkosten von mehr als 2,5 Mio. EUR (ohne notwendige, freiberufliche Leistungen),
  - freiberuflichen Dienstleistungen von mehr als 500.000 €;
36. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind, bei einem Betrag von mehr als 100.000 EUR;
37. der Beitritt des Landkreises zu bzw. Austritt des Landkreises aus juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstigen Verbänden und Organisationen, insbesondere den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie den Abschluss und die Aufhebung von Zweckvereinbarungen;
38. die Erteilung von Weisungen an die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises in Organen von juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, denen der Landkreis (als Mitglied) angehört (Zweckverbände, Kulturraum, Beteiligungsunternehmen usw.) für
  - die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung;
  - die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen;
 in anderen Angelegenheiten können Weisungen erteilt werden;
39. die Behandlung von Einwohneranträgen (§ 20 SächsLKrO);
40. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 21 SächsLKrO);
41. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheides (§ 22 SächsLKrO);



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Lesefassung der Hauptsatzung

42. die Beschlussfassung über seine regelmäßigen Sitzungen sowie über die Sitzungen seiner Ausschüsse und Beiräte.

#### § 4 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Gemäß § 37 Abs. 1 SächsLKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) der Kreisausschuss
- b) der Wirtschafts-, Tourismus- und Vergabeausschuss
- c) der Sozialausschuss
- d) der Jugendhilfeausschuss gemäß § 71 SGB VIII i. V. m. § 3 Landesjugendhilfegesetz (näheres, insbesondere die Zusammensetzung, regelt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises)
- e) der Petitionsausschuss

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören neben dem Landrat als Vorsitzendem an:

Kreisausschuss	20 Kreisrätinnen und Kreisräte
Wirtschafts-, Tourismus und Vergabeausschuss	20 Kreisrätinnen und Kreisräte
Sozialausschuss	20 Kreisrätinnen und Kreisräte
Petitionsausschuss	20 Kreisrätinnen und Kreisräte

Der Kreistag beruft zwei sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner entsprechend § 40 Abs. 2 SächsLKrO beratend in den Sozialausschuss. Die zwei Vertreter und Verhinderungsvertreter werden von der Kreisarbeitsgemeinschaft Sächsische Schweiz-Osterzgebirge der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen benannt.

(3) Der Kreistag bestellt die Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte (§ 38 Abs. 1 SächsLKrO).

(4) Die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen (§ 38 Abs. 2 Satz 1 SächsLKrO). Die Sitzverteilung wird nach den Regelungen des Hare-Niemeyer-Verfahrens ermittelt.

Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, findet anstelle der Wahl ein Benennungsverfahren statt. Hierbei setzt sich der betreffende beschließende Ausschuss (mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses) nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden dem Landrat von den Fraktionen schriftlich benannt; dieser gibt dem Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.

Fraktionen können die von ihnen benannten Ausschussmitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat abberufen. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen (§ 38 Abs. 2 SächsLKrO).



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Lesefassung der Hauptsatzung

- (5) Der Landrat kann eine Beigeordnete, einen Beigeordneten oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Kreisrätin oder Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen (§ 38 Abs. 3 SächsLKrO). Nimmt eine Beigeordnete, ein Beigeordneter die Vertretung nach Satz 1 wahr, so hat diese, dieser nur beratende Stimme. Den nach Satz 1 beauftragten Vertreterinnen und Vertretern stehen die Rechte aus § 48 Abs. 2 und 3 SächsLKrO zu.

#### **§ 5 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse unter Beachtung der Wertgrenzen an Stelle des Kreistages (§ 37 Abs. 3 Satz 1 SächsLKrO). Auf beschließende Ausschüsse können nicht die Aufgaben übertragen werden, für die der Kreistag nach § 24 Abs. 2 SächsLKrO ausschließlich zuständig ist.
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 37 Abs. 3 Sätze 5 und 6 SächsLKrO).
- (3) Die beschließenden Ausschüsse können Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 37 Abs. 3 Satz 2 SächsLKrO). Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Kreistag die Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. (§ 37 Abs. 3 Sätze 3 und 4 SächsLKrO)
- (4) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle (§ 37 Abs. 5 Satz 3 SächsLKrO).
- (5) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Landrat den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Kreistages herbeizuführen.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Angelegenheiten, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreistages den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden. Dies gilt nicht bei dringlichen Angelegenheiten. (§ 37 Abs. 4 SächsLKrO)



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Lesefassung der Hauptsatzung

#### § 6 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Der **Kreisausschuss** trifft dauerhaft die Entscheidung über

1. die im Einvernehmen mit dem Landrat erfolgende Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Kreisbediensteten ab Besoldungsgruppe A 14 und Entgeltgruppe 14 TVöD mit Ausnahme der leitenden Bediensteten sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht;
2. die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt sowie die Vergabe von Krediten und Übernahme von Schuldverpflichtungen bei einem Betrag von mehr als 1 Mio. EUR bis zu 3 Mio. EUR;
3. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Sinne von § 61 SächsLKrO i. V. m. § 83 Abs. 3 SächsGemO bei einem Betrag von mehr als 100.000 EUR bis zu 250.000 EUR;
4. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 79 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsGemO bei einem Betrag von mehr als 150.000 EUR bis zu 500.000 EUR;
5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 10.000 EUR bis zu 30.000 EUR und länger als 6 Monate;
6. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen sowie Verzicht auf Ansprüche im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 10.000 EUR bis zu 30.000 EUR;
7. das Führen gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert der Rechtsstreitigkeit mehr als 150.000 EUR bis zu 500.000 EUR beträgt;
8. den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall das Zugeständnis mehr als 100.000 EUR bis zu 300.000 EUR beträgt;
9. den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung und die dingliche Belastung des Kreisvermögens, soweit nicht besonders geregelt, bei einem Betrag von mehr als 250.000 EUR bis 500.000 EUR;
10. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bei einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung von mehr als 100.000 EUR bis 300.000 EUR und die Änderung dieser Verträge bei einer Erhöhung um mehr als 20 %;
11. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 73 Abs. 5 SächsGemO.



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Lesefassung der Hauptsatzung

- (2) Der **Wirtschafts-, Tourismus- und Vergabeausschuss** ist zuständig für die Aufgaben aus den Bereichen:
1. Wirtschaftsentwicklung und -förderung
  2. Kreisentwicklung
  3. Tourismus
  4. Begleitung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen. Er trifft dauerhaft die Entscheidung über:
    - a. die Ausführung von Bauvorhaben bei Gesamtkosten von mehr als 1 Mio. EUR bis zu 2,5 Mio. EUR (ohne notwendige, freiberufliche Leistungen) sowie die Bezuschlagung bei Auftragskosten von mehr als 1 Mio. EUR; er kann den Landrat im Einzelfall zur Bezuschlagung der Leistungen auf der Grundlage der Vergabegrundsätze bevollmächtigen;
    - b. die Ausführung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bei Gesamtkosten von mehr als 1 Mio. EUR bis zu 2,5 Mio. EUR (ohne notwendige, freiberufliche Leistungen) sowie die Bezuschlagung bei Auftragskosten von mehr als 1 Mio. EUR; er kann den Landrat im Einzelfall zur Bezuschlagung der Leistungen auf der Grundlage der Vergabegrundsätze bevollmächtigen;
    - c. die Ausführung von freiberuflichen Dienstleistungen, die über dem jeweiligen Schwellenwert (netto) liegen, ab dem die VgV in jeweils gültiger Fassung zur Anwendung kommt, bis zu 500.000 EUR sowie die Bezuschlagung bei Auftragskosten über dem Schwellenwert (netto); er kann den Landrat im Einzelfall zur Bezuschlagung der Leistungen auf der Grundlage der Vergabegrundsätze bevollmächtigen.
- (3) Der **Sozialausschuss** ist zuständig für die Aufgaben aus den Bereichen
1. Soziale Leistungen einschließlich der Senioren- und Behindertenhilfe,
  2. Grundsicherung für Arbeitssuchende,
  3. Gesundheitsfür- und -vorsorge einschließlich der Hilfen für psychisch Kranke,
  4. Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen,
  5. für die Förderung der freien Wohlfahrtspflege im Rahmen der vom Kreistag im Haushaltsplan bestätigten Mittel für den sozialen und gesundheitlichen Bereich,
  6. Belange ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger, insbesondere die Migrations- und Integrationsarbeit im Landkreis betreffend.
- (4) Der **Jugendhilfeausschuss** ist zuständig im Rahmen der vom Kreistag beschlossenen Satzung für das Jugendamt sowie der Förderung der Jugendhilfe durch Beiträge, Zuschüsse und Darlehen außerhalb der geltenden Förderrichtlinien im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 5.000 EUR bis zu 50.000 EUR.
- (5) Der **Petitionsausschuss** ist zuständig für die Bearbeitung und Entscheidung von Petitionen, welche in die Zuständigkeit des Kreistages Sächsische Schweiz-Osterzgebirge fallen (§ 11 SächsLKrO). Er prüft deren fachliche Grundlage und Realisierbarkeit. Der Petitionsausschuss ist berechtigt, Einreicher und Einreicherinnen von Petitionen, Auskunftspersonen und Sachverständige anzuhören. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Petitionsausschusses.



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Lesefassung der Hauptsatzung

- (6) Im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen beschließenden Ausschusses gelten nachfolgende Wertgrenzen, soweit im Einzelnen nichts anderes geregelt ist:
1. Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind, bei einem Betrag von mehr als 50.000 EUR bis zu 100.000 EUR.

#### § 7 Bildung und Zusammensetzung des beratenden Ausschusses

- (1) Gemäß § 39 Abs. 1 SächsLKrO wird der Bildungsausschuss als beratender Ausschuss gebildet.
- (2) Dem Bildungsausschuss gehören neben dem Landrat als Vorsitzendem 11 Kreisrätinnen und Kreisräte an.
- (3) Der Kreistag bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte (§ 39 Abs. 3 i. V. m. § 38 Abs. 1 SächsLKrO).
- (4) Die Zusammensetzung des beratenden Ausschusses soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen und erfolgt nach den Regelungen des § 4 Abs. 4 dieser Satzung (§ 39 Abs. 3 i. V. m. § 38 Abs. 2 SächsLKrO).
- (5) Der Landrat kann eine Beigeordnete, einen Beigeordneten oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Kreisrätin oder Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beratenden Ausschusses beauftragen (§ 39 Abs. 3 i. V. m. § 38 Abs. 3 SächsLKrO). Nimmt eine Beigeordnete, ein Beigeordneter die Vertretung nach Satz 1 wahr, so hat diese, dieser nur beratende Stimme.

#### § 8 Zuständigkeit des Bildungsausschusses

Der **Bildungsausschuss** ist zuständig für alle Vorberatungen der Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Schulnetzplanung sowie mit Investitionen und Verwaltung von Schulen in Trägerschaft des Landkreises stehen. Die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse bleibt hiervon unberührt.

#### § 9 Ältestenrat

- (1) Der Kreistag bildet gemäß § 41 SächsLKrO einen Ältestenrat.
- (2) Die Zusammensetzung und den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse (§ 41 Satz 2 SächsLKrO).



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Lesefassung der Hauptsatzung

#### **§ 10 Bildung und Zusammensetzung des Senioren- und Behindertenbeirates**

- (1) Gemäß § 43 SächsLKrO wird der Senioren- und Behindertenbeirat gebildet, welcher beratend tätig ist.
- (2) Die/der Vorsitzende des Beirates wird aus der Mitte des Beirates gewählt. Dem Beirat gehören bis zu 16 Mitglieder an, von denen eine Vertreterin/ein Vertreter je Fraktion und bis zu 10 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge entsendet werden. Der Beirat kann bei Notwendigkeit weitere sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner hinzuziehen.
- (3) Der Beirat unterstützt den Kreistag und die Kreisverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Sitzungen des Beirats sind nichtöffentlich. Für seine Tätigkeit gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung, welche dem zuständigen Ausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

#### **§ 11 Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten**

- (1) Gemäß § 42 SächsLKrO wird ein Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten gebildet.
- (2) Der Beirat besteht aus dem Landrat und fünf Mitgliedern, die vom Kreistag aus seiner Mitte bestellt werden. Die Zusammensetzung richtet sich nach § 4 Abs. 4 Sätze 1 und 2.

#### **§ 12 Aufgaben des Landrates**

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und seiner Ausschüsse. Er leitet die Kreisverwaltung und vertritt den Landkreis (§ 47 Abs. 1 SächsLKrO).
- (2) Der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages (§ 48 Abs. 1 SächsLKrO). Er bereitet die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse vor, vollzieht ihre Beschlüsse und muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Landkreis nachteilig sind. Dabei sind die Vorschriften des § 48 Abs. 2 und 3 SächsLKrO einzuhalten.
- (3) Der Landrat entscheidet anstelle des Kreistages in dringenden Angelegenheiten nach den Vorschriften des § 48 Abs. 4 SächsLKrO.
- (4) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Kreistag möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Kreisverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten (§ 48 Abs. 5 SächsLKrO).



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Lesefassung der Hauptsatzung

- (5) Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Kreisverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Kreisverwaltung (z. B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnungen und deren Übertragung) (§ 49 Abs. 1 SächsLKrO).
- (6) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben (§ 49 Abs. 2 SächsLKrO). Der Kreistag kann die Erledigung von Angelegenheiten, für die er ausschließlich zuständig ist (§ 24 Abs. 2 SächsLKrO), nicht auf den Landrat übertragen.

Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Landrat folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Bestellung der Bürgerinnen und Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit in den Bereichen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes und des Rettungswesens in wider-ruflicher Weise;
2. die Ernennung, die Einstellung, die Beförderung, die Höhergruppierung und die Entlassung von Kreisbediensteten in den Besoldungsgruppen bis einschließlich A 13 und den Entgeltgruppen bis einschließlich Entgeltgruppe 13 TVöD mit Ausnahme der leitenden Kreisbediensteten sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht;
3. der Erlass von Polizeiverordnungen mit einer Gültigkeit bis zu einem Monat (§ 14 Abs. 2 SächsPolG);
4. die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, bei einem Betrag bis zu 1 Mio. EUR sowie die Umschuldung von Krediten; der zuständige Ausschuss ist von solchen Entscheidungen in Kenntnis zu setzen;
5. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Sinne von § 61 SächsLKrO i. V. m. § 83 Abs. 3 SächsGemO bei einem Betrag bis zu 100.000 EUR;
6. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen, nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 79 Abs 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsGemO bei einem Betrag bis zu 150.000 EUR;
7. die Übertragung von Ansätzen für Aufwendungen und/oder Auszahlungen sowie Erträgen und/oder Einzahlungen;
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall betragsmäßig unbegrenzt bis 6 Monate sowie im Einzelfall bei einem Betrag bis zu 10.000 EUR auch länger als 6 Monate;



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Lesefassung der Hauptsatzung

9. die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen sowie der Verzicht auf Ansprüche im Einzelfall bei einem Betrag bis zu 10.000 EUR;
  10. das Führen gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert der Rechtsstreitigkeit bis zu 150.000 EUR beträgt;
  11. der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall das Zugeständnis bis zu 100.000 EUR beträgt;
  12. das Einlegen außergerichtlicher Rechtsbehelfe;
  13. der Erwerb, der Tausch, die Veräußerung und die dingliche Belastung des Kreisvermögens bei einem Betrag bis zu 250.000 EUR;
  14. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bei einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung bis 100.000 EUR sowie die Änderung bestehender Verträge, die in den Wertgrenzen des Kreisausschusses oder des Kreistages liegen, jedoch nur bis zu einer Erhöhung um höchstens 20 %;
  15. die Entscheidung über
    - die Ausführung von Bauvorhaben bei Gesamtkosten bis zu 1 Mio. EUR (ohne notwendige, freiberufliche Leistungen) sowie die Bezuschlagung bei Auftragskosten bis zu 1 Mio. EUR,
    - die Ausführung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bei Gesamtkosten bis zu 1 Mio. EUR (ohne notwendige, freiberufliche Leistungen) sowie die Bezuschlagung bei Auftragskosten bis zu 1 Mio. EUR,
    - die Ausführung von freiberuflichen Dienstleistungen bis zur Erreichung des Schwellenwertes (netto), ab dem die VgV in jeweils gültiger Fassung zur Anwendung kommt sowie die Bezuschlagung bei Auftragskosten bis zum Schwellenwert (netto);
  16. die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, auch soweit die Zuständigkeit des Kreistages oder eines Ausschusses für die Vergabe gegeben war; das für die Vergabe zuständige Gremium ist darüber in der nächsten regulären Sitzung zu unterrichten;
  17. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind, bei einem Betrag bis zu 50.000 EUR;
  18. die Einwerbung und die Entgegennahme von Angeboten von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises nach § 2 Abs. 1 SächsLKrO.
- (7) Ferner ist der Landrat zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind.



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Lesefassung der Hauptsatzung

#### § 13 Beigeordnete

- (1) Der Kreistag bestellt zwei Beigeordnete als hauptamtliche Beamte auf Zeit. (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO). Die Bestimmung der Reihenfolge der Vertretung erfolgt nach § 3 Abs. 2 Nr. 5.
- (2) Die Beigeordneten vertreten den Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis. Die Geschäftskreise der Beigeordneten werden vom Landrat im Einvernehmen mit dem Kreistag festgelegt. (§ 50 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsLKrO)

#### § 14 Beauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Mann und Frau bestellt der Kreistag eine/n hauptamtliche/n Gleichstellungsbeauftragte/n (§ 60 Abs. 2 SächsLKrO). Sie/Er überwacht die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich des Landkreises. Sie/Er hat Mitwirkungs- und Initiativrecht bei allen Vorhaben, Programmen und Maßnahmen des Landkreises, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.
- (2) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländer und einer gelingenden Migrations- und Integrationspolitik bestellt der Kreistag eine/n Beauftragte/n für Integration und Migration. Diese/r ist hauptamtlich in Vollzeit tätig.
- (3) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Menschen mit Behinderungen und der schrittweisen Umsetzung einer inklusiven Gesellschaft bestellt der Kreistag eine/n Beauftragte/n für Inklusion und die Belange von Menschen mit Behinderung. Diese/r ist hauptamtlich mit 0,5 VZÄ tätig.
- (4) Der Kreistag kann weitere Beauftragte bestellen.
- (4a) Die Bestellung der Beauftragten erfolgt durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages. Bis zur Bestellung neuer Beauftragter durch den Kreistag führen die bisherigen Beauftragten die Geschäfte fort, sofern der Kreistag im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (5) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und den für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen (§ 60 Abs. 4 SächsLKrO).



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Lesefassung der Hauptsatzung

#### § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 19. Dezember 2019 außer Kraft.

Pirna, den 25.05.2022

gez. M. Geisler  
Landrat

#### Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.